

Verwertungshandlungen im Bankeninsolvenzrecht

Von Prof. Dr. Franco Lorandi

In the context of insolvency proceedings against banks the question what a realisation action (i.e. an action to realize assets belonging to the insolvency estate) has a twofold implication: On the one hand, the bankruptcy liquidator shall periodically draw up a realisation plan which contains the assets to be disposed of and the type of realisation envisaged. On the other hand, realisation actions belong to the very few acts that can be challenged by creditors and

shareholders. In line with the ordinary insolvency rules applying to entities which are not banks, the insolvency regime applying to banks entails three types of realisation actions: a public auction, a discretionary sale and an assignment of legal claims. This list is exhaustive. An amicable settlement entered into by the insolvent estate is a contractual (private law) arrangement and does not constitute a realisation action.

Inhaltsübersicht

I. Relevanz der Frage und gesetzliche Regelung

II. Kurzanalyse

1. Verwertungshandlungen

2. Stellt der Abschluss eines Vergleichs eine Verwertungshandlung dar?

- 2.1 Vergleich
- 2.2 Zulässigkeit eines Vergleichsschlusses
- 2.3 Vorgehen bei einem Vergleich
- 2.4 Ein Vergleich ist keine Verwertungshandlung

III. Ergebnisse

I. Relevanz der Frage und gesetzliche Regelung

In den Verfahren nach dem 11. (Massnahmen bei Insolvenzgefahr) und dem 12. Abschnitt des Bankengesetzes (Konkursliquidation insolventer Banken) können die Gläubiger und Eigner einer Bank lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Zudem ist die Beschwerde nach Art. 17 SchKG in diesen Verfahren ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 BankG).

Unter der Marginale «Anfechtung von Verwertungshandlungen» regelt die BIV-FINMA unter anderem¹ Folgendes: Der Konkursliquidator erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt (Art. 34 Abs. 1 BIV-FINMA). Der Konkursliquidator teilt den Ver-

wertungsplan den Gläubigern mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über die einzelnen darin aufgeführten Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können (Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA).

Es stellt sich die Frage, was als «Verwertungshandlung» im Sinne dieser Bestimmungen zu verstehen ist.

II. Kurzanalyse

1. Verwertungshandlungen

Weder das BankG noch die BIV-FINMA bestimmen ausdrücklich, was als «Verwertungshandlung» (i.S.v. Art. 24 Abs. 2 BankG bzw. Art. 34 BIV-FINMA) gilt.

Die Konkursliquidation ist unter Vorbehalt gewisser bankenrechtlicher Bestimmungen nach den Art. 221–270 SchKG durchzuführen (Art. 34 Abs. 2 BankG). Das BankG enthält für die Konkursliquidation insolventer Banken keinerlei Bestimmungen über die Verwertung der Aktiven. Der gesetzliche Vorbehalt greift damit nicht Platz. Für das Bankenkonzursrecht gilt in Bezug auf die Verwertung somit grundsätzlich die Regelung des SchKG.

Die Verwertung im Konkurs ist im SchKG in den Art. 252–260 geregelt (Marginale vor Art. 252 SchKG «V. Verwertung»). Als Verwertungsarten im Konkurs² kennt das SchKG die *Versteigerung* (Art. 257–

¹ Die Abs. 2 und 3 von Art. 34 BIV-FINMA sind im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung.

² Dasselbe gilt grundsätzlich für die Spezialexécution (Art. 125–143b SchKG i.V.m. Art. 155 f. SchKG, wobei dort für strittige Ansprüche Art. 131 SchKG einschlägig ist) und den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 322 ff. SchKG).

259 SchKG), den *Freihandverkauf* (Art. 256 Abs. 2–4 SchKG) sowie die *Abtretung gemäss Art. 260 SchKG*. Gleiches gilt für die KOV³ (Art. 71–81) und die VVAG⁴ (Art. 8–14, 16).

Dies entspricht auch dem Verständnis des Gesetzgebers, wenn er (in Art. 132a Abs. 2 SchKG in Bezug auf die Regelung der Anfechtung) von «Verwertungshandlungen» spricht.⁵ Auch in der Rechtsprechung herrscht dieses Verständnis vor, wenn im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren von «Verwertungshandlungen» gesprochen wird.⁶

Die gesetzliche Aufzählung der Verwertungsarten ist *abschliessend*. Es gilt ein *numerus clausus* der zulässigen Verwertungsarten.⁷ Im Rahmen des SchKG ergehen sämtliche Verwertungsakte als Verfügungen.⁸

Dem Begriff der Verwertung ist grundsätzlich der Versilberungsgedanke inhärent.⁹ Damit die Gläubiger im Insolvenzverfahren durch Geldzahlung bedient werden können, müssen die Aktiven versilbert, d.h. in Geld umgesetzt werden. Dies geschieht durch Versteigerung oder Freihandverkauf.¹⁰ Eine Ausnahme gilt nur bei der Abtretung gemäss Art. 260 SchKG;¹¹ es handelt sich zwar um eine Verwertung, es findet aber ausnahmsweise keine Versilberung statt, da der Masse (nebst einer Administrativgebühr¹²) kein Geld zufliesst.¹³

Diese Sichtweise wird in der *BIV-FINMA* rezipiert: Sie regelt die Verwertung in den Art. 31–34 (Marginale vor Art. 31: «4. Abschnitt: Verwertung»). Regelt sind die Versteigerung (Art. 32 BIV-FINMA), der Freihandverkauf (Art. 31 Abs. 2 BIV-FINMA in Rezipierung von Art. 256 Abs. 2 SchKG) und die Abtretung von Rechtsansprüchen (Art. 33 BIV-FINMA). Unmittelbar daran anschliessend wird die Anfechtung von Verwertungshandlungen (Marginale zu Art. 34 BIV-FINMA) geregelt. Es ist damit evident, dass Art. 34 BIV-FINMA unter Verwertungshandlungen nur die unmittelbar vorstehend geregelten Verwertungsarten, d.h. die Steigerung, den Freihandverkauf und die Abtretung von Rechtsansprüchen versteht.¹⁴

Art. 34 Abs. 3 BIV-FINMA besagt, dass eine Abtretung von Rechtsansprüchen nicht als Verwertungshandlung gilt. Dies ist in der Sache unzutreffend. Weil dies so ist, ist diese Regelung auch unzulässig: Die FINMA kann zwar gestützt auf Art. 34 Abs. 3 BankG auch Bestimmungen (wie die BIV-FINMA) erlassen, welche vom SchKG abweichen; sie kann aber nicht vom BankG abweichende Bestimmungen erlassen.¹⁵ Art. 34 Abs. 3 BIV-FINMA entfaltet somit, da sie übergeordnetem Bundesrecht (nämlich Art. 34 Abs. 2 BankG) widerspricht, keinerlei Wirkungen.¹⁶ Im Sinne einer Empfehlung wäre es angebracht, diese Bestimmung bei der nächsten Revision so zu formulieren, wie es wohl schon immer ihrem beabsichtigten Regelungsgehalt entsprach,¹⁷ nämlich: «Abtretungen von Rechtsansprüchen nach Artikel 33 müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.»

Eine Verwertung nach Bankeninsolvenzrecht (Steigerung, Freihandverkauf, Abtretung gemäss Art. 260 SchKG) erfolgt immer qua (einseitigem)

Lugano 2012, 65; *Amonn/Walther* (Fn. 8), § 26 Rz. 17, in Bezug auf Art. 131 SchKG.

³ Verordnung des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter (SR 281.32).

⁴ Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (SR 281.41).

⁵ BSK SchKG I-Rutz/Roth, Art. 132a N 1.

⁶ BGE 131 II 325; BGer Urteil 5P.353/2003 vom 8. Dezember 2003, E. 2.4; BGer Urteil 7B.203/2003 vom 19. November 2003, E. 2.2.

⁷ *Franco Lorandi*, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Diss. Bern 1994, 7.

⁸ *Kurt Amonn/Fridolin Walther*, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, § 47 Rz. 1.

⁹ BSK SchKG II-Bürgi, Art. 256 N 2; KUKO-Amacker/Küng, Art. 256 SchKG N 1; BGE 106 III 82; BGer Urteil 7B.203/2003 vom 19. November 2003, E. 2.2; *Bodmer/Kleiner/Lutz*, Art. 34 BankG N 13; vgl. auch Bericht der Arbeitsgruppe BKV, 22.

¹⁰ *Amonn/Walther* (Fn. 8), § 26 Rz. 16 f., § 47 Rz. 14.

¹¹ Gleiches gilt in der Spezialexécution für das Vorgehen gemäss Art. 131 SchKG.

¹² Art. 46 Abs. 1 lit. d GebV SchKG (SR 281.35).

¹³ CR LP-Carron, Art. 260 N 19; *Franco Lorandi*, Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG, Grundlegendes und ausgewählte Fragen, in: *Sviluppi e orientamenti del diritto esecutivo federale* (Hrsg. Commissione ticinese per la formazione permanente dei giuristi), Band 48,

¹⁴ Vgl. Eidgenössische Bankenkommission, Bankeninsolvenz – Situation in der Schweiz und auf internationaler Ebene (EBK-Bankeninsolvenzbericht), Januar 2008, unter <http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/aktuell/20080128/20080128_d.pdf> (zuletzt geprüft am 7.8.2013), 20 f. (in Bezug auf die BKV); *Franco Lorandi*, Bankengesetzliches Insolvenzrecht und SchKG – Schnittstellen und Unterschiede, SZW 2013, 506 Fn. 84; vgl. auch BSK BankG-Bauer/Haas, Art. 34 N 19.

¹⁵ BBl 2002 8092; BSK BankG-Bauer/Haas, Art. 34 N 29; *Lorandi* (Fn. 14), 501 Fn. 34; *Susan Emmenegger/Regula Kurzbein*, Rollenverteilung und Rechtsschutz in der Bankeninsolvenz, SZW 2013, 516; BVer Urteil B-3771/2012 vom 12. März 2013, E. 2.3.1.

¹⁶ BVer Urteil B-3771/2012 vom 12. März 2013, E. 2.3.1.

¹⁷ Vgl. *Lorandi* (Fn. 14), 506 Fn. 85.

Entscheid des Konkursliquidators, d. h. mittels Verfügung. Der Umstand, dass dieser Entscheid des Konkursliquidators aufgrund ausdrücklicher Regelung im Gesetz keiner Anfechtung unterliegt (Art. 24 Abs. 2 BankG), sondern die Gläubiger und Eigner nur eine anfechtbare Verfügung der FINMA dazu verlangen können (Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA),¹⁸ ändert daran nichts.¹⁹ Die Verwertungsakte des Konkursliquidators sind kein juristisches Nichts. Andere Behörden (wie etwa Grundbuchämter und Gerichte) haben denn die Verwertungsverfügungen des Konkursliquidators auch zu beachten und können diese vorfrageweise (zumindest in Bezug auf Nichtigkeit) prüfen.²⁰

2. Stellt der Abschluss eines Vergleichs eine Verwertungshandlung dar?

Beabsichtigt der Konkursliquidator, eine bestrittene Forderung auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein (Art. 21 Abs. 4 BIV-FINMA). Klagt der Konkursliquidator nicht, so kann er den Gläubigern die Möglichkeit geben, die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG zu verlangen, oder er kann die betreffenden Ansprüche nach Art. 31 verwerten (Art. 21 Abs. 5 BIV-FINMA).

2.1 Vergleich

Je nach den Umständen kann es Sinn machen, dass der Konkursliquidator (anstatt einen Anspruch klageweise durchzusetzen, diesen zu verwerten oder den Gläubigern zur Abtretung anzubieten) mit dem Drittschuldner einen *Vergleich* schliesst, wonach dieser nur einen Teilbetrag an die Masse leistet. Dies hat für die Masse den Vorteil, dass sie keinen Prozess führen bzw. keine Vollstreckung einleiten muss.

Weder das BankG noch die BIV-FINMA noch das SchKG regeln den Vergleichsschluss. Dies hat

seinen Grund: Ein Vergleich ist ein Innominatkontrakt, mit welchem die Parteien einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsgeschäft mit gegenseitigen Zugeständnissen beilegen.²¹ Der Vergleich ist eine *rechtsgeschäftliche Handlung des Privatrechts*. Er untersteht deshalb den Regeln des Privatrechts und nicht jenen des Insolvenzrechts. Das Insolvenzrecht kann den Vergleich nicht regeln; es bestimmt nur, wer zum Vergleichsschluss befugt ist bzw. beim Entscheid mitwirken muss.²² Ein Vergleichsschluss untersteht deshalb – mangels tauglichem Anfechtungsobjekt (es liegt keine Verfügung i.S.v. Art. 17 SchKG vor) – im Geltungsbereich des SchKG nicht der betreibungsrechtlichen Beschwerde.²³

2.2 Zulässigkeit eines Vergleichsschlusses

Das Verfahrensrecht regelt nicht, wie rechtsgeschäftliche Handlungen des Privatrechts zu erfolgen haben. Dies gilt für das SchKG und das Bankeninsolvenzrecht gleichermaßen. Das Verfahrensrecht schliesst aber auch nicht aus, dass namens der Masse Vergleiche über Aktivansprüche geschlossen werden (oder sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen). Auch dies gilt sowohl für das SchKG als auch für das Bankeninsolvenzrecht. Ein *Vergleichsschluss* ist damit – auch wenn er Aktivansprüche der Masse zum Gegenstand hat – im Geltungsbereich des Bankeninsolvenzrechts *zulässig*. Vergleichsschlüsse entsprechen denn (im Geltungsbereich des SchKG) auch der täglichen Praxis.²⁴

2.3 Vorgehen bei einem Vergleich

Zunächst stellt sich die Frage, wer zum Abschluss eines Vergleichs *zuständig* ist.²⁵ Im Bankenkursverfahren ist dies grundsätzlich der *Konkursliquidator*; dieser vertritt die Konkursmasse auch im Aussenverhältnis (Art. 13 lit. c und d BIV-FINMA).

¹⁸ So handelte es sich etwa bei den Kauf- und Sicherungsverträgen, in Bezug auf welche die FINMA im Verfahren über die SAM Management Group AG am 26. Juli 2013 eine Verfügung (gemäss Art. 24 Abs. 2 BankG und Art. 34 Abs. 4 BKV) erliess, um einen Freihandverkauf (vgl. auch das Gläubigerzirkular Nr. 5 vom 3. Juni 2013 der Konkursliquidatoren, womit diese den Gläubigern das Recht zum höheren Angebot einräumten).

¹⁹ Vgl. *Lorandi* (Fn. 14), 506; vgl. auch *Emmenegger/Kurzbein* (Fn. 15), 514.

²⁰ Vgl. dazu im Einzelnen *Lorandi* (Fn. 14), 507 f.

²¹ *Lorandi* (Fn. 13), 79; BGE 130 III 51 m.w.H.; 111 II 349; BGE Urteil 7B.166/2000 vom 4. Dezember 2000, E. 7 a) cc).

²² Vgl. hinten II.2.3.

²³ *Franco Lorandi*, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, Basel 2000, Art. 17 SchKG N 63 f.; BGE 103 III 23 f.; 102 III 84; 27 I 588; *Entscheid des Obergerichts Zürich* (II. ZK) vom 13. November 2012 (PS120194-O/U), E. 4.2 und 4.3.

²⁴ BSK SchKG II-Bürgi, Art. 256 N 31; KUKO-Amacker/Küng, Art. 256 SchKG N 11.

²⁵ Im Geltungsbereich des SchKG vgl. *Lorandi* (Fn. 13), 78 f.

Eine Zustimmung der FINMA ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Sofern der Konkursliquidator eine *Gläubigerversammlung* für angebracht hält, die FINMA diese Auffassung teilt und der Versammlung die Kompetenz erteilt, über einen Vergleichsschluss zu befinden (Art. 14 Abs. 1 BIV-FINMA), so ist die Gläubigerversammlung für den Entscheid zuständig. Eine solche Vorgehensweise dürfte (von besonderen Fällen abgesehen) kaum je Sinn machen.

Wenn die FINMA einen *Gläubigerausschuss* eingesetzt und diesen zum Entscheid bzw. zur Genehmigung von Vergleichen (allenfalls über einen bestimmten Streitwert oder in bestimmten Belangen) für kompetent erklärt hat (Art. 35 Abs. 1 lit. b BankG; Art. 13 Abs. 1 BIV-FINMA), so ist die Zustimmung des Gläubigerausschusses notwendig.

Sodann stellt sich die Frage, ob bei einem Vergleichsschluss den Gläubigern die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG angeboten werden muss. Mit einem Vergleich wird ein Streit durch gegenseitige Zugeständnisse erledigt.²⁶ Auch wenn jeder Vergleich einen Teilverzicht der Masse beinhaltet, so stellt ein Vergleich eine Art der Geltendmachung des Anspruchs dar. Es liegt kein Verzicht i.S.v. Art. 260 SchKG vor. Den Gläubigern muss²⁷ deshalb die *Abtretung nicht*²⁸ *angetragen* werden.²⁹ Diese Grundsätze gelten unverändert auch im Bankeninsolvenzrecht.

2.4 Ein Vergleich ist keine Verwertungshandlung

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Vergleich eine Verwertungshandlung ist, sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Zum einen stellt sich die Frage, ob ein vermögenswerter Vorteil für die Masse realisiert wird. Dies ist bei Verwertungshandlungen der Fall. Es trifft aber auch auf die (klageweise oder sonstige³⁰) Geltendmachung eines Anspruchs zu. Und Gleiches gilt für einen Vergleich; dieser stellt eine (teilweise) Geltendmachung eines Anspruchs dar.³¹

Zum andern und im vorliegenden Zusammenhang wesentlich ist, zu prüfen, auf welche Weise der Vermögensvorteil für die Masse realisiert wird. Als Verwertungshandlung gilt nur die zwangsweise Realisierung von Aktiven durch hoheitlichen Akt. Ein Vergleichsschluss³² (über einen Aktivanspruch der Masse³³) stellt *keine Verwertungshandlung*³⁴ dar und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens ist ein Vergleich eine rechtsgeschäftliche Handlung des Privatrechts. Als solches kann er schon wesensgemäss keine Verwertungshandlung darstellen, da solche einseitige Entscheide (im Geltungsbereich des SchKG Verfügungen) des verfahrensleitenden Organs sind.³⁵

Zweitens setzt eine Verwertung eine Veräusserung eines Aktivums voraus. Bei einer Versteigerung oder einem Freihandverkauf wird das Aktivum unmittelbar veräussert und auf einen Dritten (den Erwerber) übertragen. Bei einer Abtretung gemäss

²⁶ Vgl. vorne II.2.1.

²⁷ Eine *freiwillige* Abtretung im Sinne einer *analogen* Anwendung von Art. 260 SchKG ist zulässig (aber nicht notwendig), indem den Gläubigern die Abtretung gegen Erstattung des Vergleichsbetriffnisses ermöglicht wird (vgl. *Lorandi* [Fn. 13], 80 ff.).

²⁸ Das Bundesgericht scheint eine (vermeintliche) *Ausnahme* zu machen, wenn ein Anspruch «kampfflos und auch ohne nur die gegnerischen Akten einzusehen und zu prüfen» preisgegeben wird. Diesfalls liege ein reiner (Teil-)Verzicht i.S.v. Art. 260 SchKG vor, weshalb den Gläubigern die Abtretung hätte angeboten werden müssen (BGE 86 III 130). Bei richtiger Lesart beschlägt das Urteil jedoch primär die Frage, wer zum Entscheid über den Vergleichsschluss zuständig ist, und weniger die Frage, ob ein Verzicht i.S.v. Art. 260 SchKG vorliegt (*Lorandi* [Fn. 13], 80).

²⁹ *Lorandi* (Fn. 13), 80 m.w.H. (herrschende Lehre); BSK SchKG II-*Berti*, Art. 260 N 20; BGE 86 III 129; 78 III 138; 67 III 39; 52 III 67; 27 I 588; 24 I 391 f.; BGR Urteil 7B.166/2000 vom 4. Dezember 2000, E. 7 a) cc); a.M. BSK SchKG II-*Bürgi*, Art. 256 N 31; KUKO-*Amacker/Küng*, Art. 256 SchKG N 11.

³⁰ Z.B. durch Betreibung.

³¹ Vgl. vorne II.2.3.

³² Dasselbe gilt für die (gerichtliche oder anderweitige) Geltendmachung eines Anspruchs.

³³ Dasselbe gilt auch, wenn der Vergleich nicht einen Aktivanspruch der Masse beschlägt, sondern etwas anderes zum Gegenstand hat wie z.B. eine Forderung eines Gläubigers oder einen Aussonderungsanspruch eines Dritten.

³⁴ Nichts anderes ergibt sich aus BGE 137 III 636. Wenn das Bundesgericht in diesem Zusammenhang einen privatrechtlichen Vergleich einer Verwertungshandlung gleichstellt, dann erfolgte dies nur und einzig im Hinblick darauf, dass es die Kompetenz des ausländischen Konkursverwalters zur (irgendwie gearteten) Durchsetzung eines Vergleichs in der Schweiz mangels Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets gemäss Art. 166 ff. IPRG verneinte, weil es – nur für die Frage der Anerkennung ausländischer Konkursdekrete – auf eine «finale Betrachtungsweise» ankomme (BGE 137 III 635). Diese speziell geprägte Sichtweise kann nicht auf das inländische Insolvenzverfahren übertragen werden. Hier greift keine «finale Betrachtungsweise» Platz.

³⁵ Vgl. vorne II.1.

Art. 260 SchKG wird das Prozessführungsrecht übertragen (womit von einer mittelbaren Veräusserung des materiellen Anspruchs gesprochen werden kann), da sie dem Abtretungsgläubiger erlaubt, im eigenen Namen (wenn auch aus fremden Recht) den Anspruch geltend zu machen. Bei einem Vergleich liegt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Veräusserung vor. Es findet vielmehr eine Einigung mit dem Anspruchsgegner statt.

Drittens sind die Verwertungsarten des Insolvenzrechts abschliessend geregelt. Es gilt ein *numerus clausus* der zulässigen Verwertungsarten.³⁶ Dies sind die Versteigerung, der Freihandverkauf und die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG. Im Bankeninsolvenzrecht gilt nichts anderes. Ein Vergleich gehört nicht zu diesen abschliessenden Verwertungsarten, auch wenn damit (wie mit einer Durchsetzung

des Anspruchs) ein geldwerter Vorteil für die Masse erzielt wird.

III. Ergebnisse

Als Verwertungshandlung gelten auch im Bankeninsolvenzrecht abschliessend die Steigerung, der Freihandverkauf und die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG. Ein Vergleich stellt keine Verwertungshandlung (i.S.v. Art. 24 Abs. 2 BankG bzw. Art. 34 BIV-FINMA) dar; er ist keine Art der Verwertung (i.S.v. Art. 34 Abs. 1 BIV-FINMA). Ein Gläubiger kann in Bezug auf den Abschluss eines Vergleichs von der FINMA keine anfechtbare Verfügung verlangen (gemäss Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA).

³⁶ Vgl. vorne II. I.